

Satzung

Des LandFrauenVereins Gelting

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen LandFrauenVerein Gelting hat seinen Sitz in Gelting und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2000.

§ 2

Zweck

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Erfahrungsaustausch, gegenseitige Anregungen, Durchführung gemeinsamer Aufgaben und Vertretung der Interessen der Mitglieder, der Verein ist überparteilich und unkonfessionell.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bestimmt der Gesamtvorstand des LandFrauenVereins Gelting e.V., für welche Zwecke das Vermögen des LandFrauenVereins e.V. genutzt oder an welche Einrichtungen oder Institutionen es gespendet werden soll.

§ 3

Ziele und Aufgaben

Der LandFrauenVerein hat folgende Ziele und Aufgaben:

1. Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Situation von Frauen.
2. Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
3. Gesellschaftliche Anerkennung der Arbeit in Haushalt und Familie.

4. Förderung von Frauen zur Mitwirkung im öffentlichen Leben durch Information und Weiterbildung.
5. Förderung zur unternehmerischen Führung des Familienhaushalts und/oder des landwirtschaftlichen Betriebes.
6. Erhaltung des Ausbildungsberufes Hauswirtschafter/in.
7. Verbesserung des Verständnisses zwischen Erzeugern und Verbrauchern.
8. Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität auf dem Lande.
9. Die Zusammenarbeit mit anderen Frauenorganisationen, öffentlichen Dienststellen, Behörden und Vereinen zu pflegen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch jederzeit zulässige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Das Mitglied kann binnen 1 Monats nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen, die mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen endgültig über den Ausschluss entscheidet.

§ 6 Mitgliederbeiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der ersten Vorsitzenden, der zweiten Vorsitzenden, der Kassiererin und der Schriftführerin. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Zum Mitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer Mitglied im LandFrauenVerein ist. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Erstmalig wird die erste Vorsitzende auf 1 Jahr gewählt, die zweite Vorsitzende auf 3 Jahre gewählt, die Kassiererin auf 1 Jahr und die Schriftführerin auf 3 Jahre gewählt.

Den Vorstandsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit für den Verein neben der Erstattung ihrer Aufwendungen eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über ihre Höhe entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 8 Beisitzer

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können jeweils bis zu 4 Beisitzerinnen benennen, die benannten Beisitzer können an Vorstandssitzungen teilnehmen. Bei zwei Beisitzerinnen wird turnusmäßig nach 4 Jahren gewechselt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im ersten Quartal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Wenn sie verhindert ist, übernimmt die zweite Vorsitzende ihre Aufgabe.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen worden ist. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Abstimmungen erfolgen in der Regel offen mit Handzeichen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine geheime Abstimmung.

Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird dieses nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Vorschlägen

statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei der Stichwahl genügt die einfache Stimmenmehrheit.

§ 11 **Beurkundung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin und Schriftführerin zu unterschreiben.

Stand der Satzung: 29.09.202200